wirtschaftsschule thun

Kaufmännische Abschlussprüfungen

B-Profil

WST-Wegleitung (LAP 2024)

Prüfungssekretariat
Jeannette Rieder
033 225 26 22
jeannette.rieder@wst.ch

Prüfungsleitung
Jürg Dellenbach
Konrektor
033 225 26 27
juerg.dellenbach@wst.ch

Wirtschaftsschule Thun
Mönchstrasse 30A
3600 Thun

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG), Stand 1. April 2022
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV), Stand 1. April 2022
- Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) vom 14. Juni 2005, Stand 1. November 2020
- Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung vom 9. November 2005 (BerV), Stand 01. Februar 2023
- Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung der Erziehungsdirektion des Kantons Bern vom 6. April 2006 (BerDV), Stand 1. August 2022
- Verordnung des BBT über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 26. September 2011, Stand 1. Mai 2017

Fächer Betrieblicher Teil

- 6 Arbeits- und Lernsituationen (ALS)
- 2 Prozesseinheiten (PE) oder 2 Kompetenznachweise überbetriebliche Kurse

  } 50 %
- Berufspraxis – schriftlich (Prüfung zu den Leistungszielen des Betriebs und den überbetrieblichen Kursen), 25 %
- Berufspraxis – mündlich (Fachgespräch oder Rollenspiel zu den Leistungszielen des Betriebs und den überbetrieblichen Kursen), 25 %

Fächer Schulischer Teil

- IKA I (Information, Kommunikation, Administration), Prüfungsnote 100 %
- IKA II (Information, Kommunikation, Administration), Erfahrungsnote 100 %
- WuG I (Wirtschaft und Gesellschaft), Prüfungsnote 100 %
- WuG II (Wirtschaft und Gesellschaft), Erfahrungsnote 100 %
- Deutsch, Prüfungsnote 50 % und Erfahrungsnote 50 %
- Französisch (Diplôme d'Etudes en Langue Française (DELF) B1)*, Prüfungsnote 50 % und Erfahrungsnoten 50 %

  oder
- Englisch (Cambridge English: Business Preliminary, BEC P)*, Prüfungsnote 50 % und Erfahrungsnote 50 %
- Projektarbeiten: Durchschnitt aus zwei Modulen «Vertiefen und Vernetzen» 50 %, Note der Selbständigen Arbeit 50 %

* *Gemäss Art. 21 Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung, Abs. 4 der Bildungsverordnung können in den Qualifikationsbereichen der Fremdsprachen internationale, von der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Kauffrau/Kaufmann EFZ anerkannte Sprachzertifikate die Prüfungen ersetzen. Die WST setzt diese Möglichkeit um. Deshalb richten sich Unterricht und Prüfungsvorbereitung auf die Zertifikatsprüfungen aus.*

Notenwerte

Prüfungsnoten	ganze und halbe Noten
Erfahrungsnote (= ∅ Zeugnisnoten aus 1. bis 6.Semester)	ganze und halbe Noten
Fachnoten (= ∅ Prüfungs- und Erfahrungsnote)	Zehntelsnoten

Notenskalen

IKA, WuG, DE	
95 – 100	= 6.0
85 – 94	= 5.5
75 – 84	= 5.0
65 – 74	= 4.5
55 – 64	= 4.0
45 – 54	= 3.5
35 – 44	= 3.0
25 – 34	= 2.5
15 – 24	= 2.0
05 – 14	= 1.5
00 – 04	= 1.0

BEC	
160 – 170	= 6.0
155 – 159	= 5.5
150 – 154	= 5.0
145 – 149	= 4.5
140 – 144	= 4.0
134 – 139	= 3.5
128 – 133	= 3.0
121 – 127	= 2.5
115 – 120	= 2.0
109 – 114	= 1.5
102 – 108	= 1.0

DELF B1	
90 – 100.0	= 6.0
80 – 89.5	= 5.5
70 – 79.5	= 5.0
60 – 69.5	= 4.5
50 – 59.5	= 4.0
42 – 49.5	= 3.5
34 – 41.5	= 3.0
25 – 33.5	= 2.5
17 – 24.5	= 2.0
09 – 16.5	= 1.5
00 – 08.5	= 1.0

Ausweispflicht an allen Prüfungen

Für Kandidatinnen und Kandidaten gilt an allen Prüfungen Ausweispflicht. Sie weisen sich vor jeder Prüfung mit einer Identitätskarte, einem Pass oder einem anderen amtlichen Dokument mit Foto aus.
Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat keinen Ausweis bei sich trägt, muss sie/er den Ausweis innerhalb von 24 Stunden nach der Prüfung dem Prüfungssekretariat oder der Prüfungsleitung vorweisen können, sonst wird die Prüfung für ungültig erklärt.

Bedingungen für das Bestehen der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn sowohl im betrieblichen als auch im schulischen Qualifikationsverfahren die Bestehensnormen erfüllt sind.

- für den betrieblichen Teil:
  1. die Gesamtnote 4.0 oder höher ist, und
  2. nicht mehr als eine Fachnote des betrieblichen Teils ungenügend ist, und
  3. keine Fachnote des betrieblichen Teils unter 3.0 liegt.
- für den schulischen Teil:
  1. die Gesamtnote 4.0 oder höher ist, und
  2. nicht mehr als zwei Fachnoten des schulischen Teils ungenügend sind, und
  3. die Summe der gewichteten negativen Notenabweichungen zur Note 4.0 nicht mehr als 2.0 Notenpunkte beträgt.

Mitteilung der Prüfungsergebnisse

- **IKA**
  Die erzielte Prüfungsnote wird den Kandidatinnen und Kandidaten zu Beginn des 3. Lehrjahres (Mitte August) eröffnet.
- **Übrige Fächer**
  Die erzielten Prüfungsnoten werden am Montag 24. Juni 2024 an den Schlusssitzungen der Chefexpertinnen und Chefexperten und der Prüfungsleitung besprochen und zur Kenntnis genommen. Die Prüfungsleitung benachrichtigt im Namen der Prüfungskommission des kaufmännischen Verbands Bern jene Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung insgesamt nicht bestanden haben. Denjenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben, werden das Fähigkeitszeugnis und der Notenausweis anlässlich der Schlussfeier ausgehändigt.

Beschwerde

Die Mitteilung von Prüfungsergebnis und Noten enthält den schriftlichen Hinweis an die Kandidatinnen und Kandidaten, dass sie innerhalb von 30 Tagen beim Rechtsdienst der Erziehungsdirektion des Kantons Bern Beschwerde erheben können.

Für die Prüfung in der Fremdsprache (BEC P oder DELF B1) gilt die Beschwerdemöglichkeit der jeweiligen Prüfungsorganisation.

Prüfungswiederholung

Eine Wiederholung der Prüfung ist erst nach Bekanntgabe des an der Abschlussprüfung erreichten Gesamtresultats möglich. Es besteht ein Einsichtsrecht.

Das Qualifikationsverfahren kann zweimal wiederholt werden. Die Repetitionsprüfung findet frühestens nach einem Jahr statt. Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung nicht bestanden haben, müssen alle ungenügenden Qualifikationsbereiche wiederholen.

Bei der Wiederholung gelten folgende Zusatzregelungen:

- *Betriebliche Abschlussprüfung:* Wird die Abschlussprüfung ohne erneute Bildung in beruflicher Praxis wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird die Bildung in beruflicher Praxis während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen nur die neuen Noten. Die neue Erfahrungsnote besteht aus:
  a. zwei Arbeits- und Lernsituationen, und
  b. einer Prozesseinheit oder einem Kompetenznachweis der überbetrieblichen Kurse.
- *Schulische Abschlussprüfung:* Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so werden die bisherigen Erfahrungsnoten und die Noten der Projektarbeiten beibehalten. Wird der Unterricht während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen nur die neuen Erfahrungsnoten; ist die Fachnote Projektarbeiten ungenügend, müssen die nichtbestandenen Module Vertiefen & Vernetzen bzw. die nichtbestandene selbstständige Arbeit wiederholt werden.
- *Für Repetentinnen oder Repetenten* gilt bis zwei Jahre nach dem erstmaligen Ablegen der Prüfung die bei Lehrbeginn gültige Ausgabe der Leistungsziele. Für spätere Wiederholungen gelten die zum Zeitpunkt der Prüfungswiederholung gültigen Leistungsziele.

Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie, Behinderungen

Wer aus entschuldbaren Gründen (Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie) oder aufgrund einer Behinderung die Prüfung oder einen Teil davon nicht ablegen kann, muss sich unverzüglich (*vor* der jeweiligen Prüfung) mit der Prüfungsleitung in Verbindung setzen. Arztzeugnis, Polizeirapport oder anderweitige schriftliche Bestätigung müssen noch am Prüfungstag im Prüfungssekretariat eingereicht werden. Notwendige Nachprüfungen müssen in der Regel bis spätestens Ende des Prüfungsjahres durchgeführt sein. Die Ergebnisse der Nachprüfung werden so rasch als möglich der Kandidatin / dem Kandidaten eröffnet.

Selbstverschuldetes Nichterscheinen zu Prüfungen

Wer aus eigenem Verschulden an einer Prüfung nicht teilnimmt, erhält für das betreffende Fach die Note 1.0; die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden. Die Kandidatin / der Kandidat hat frühestens nach einem Jahr die Gelegenheit, die Prüfung zu wiederholen.
Bei verspätetem Erscheinen aus eigenem Verschulden kann die Prüfung in der Restzeit abgelegt werden. Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung liegt in diesem Fall bei der Prüfungsleitung.

Elektronische Hilfsmittel

Der Gebrauch von elektronischen Hilfsmitteln wie Smartphones, MP3-Player, PDA, Smartwatches (Aufzählung ist nicht abschliessend) ist an den Prüfungen strengstens untersagt. Das Nichtbefolgen dieser Regelung heisst, dass die Prüfung nicht rechtmässig absolviert wird, weil ein unerlaubtes Hilfsmittel eingesetzt wird. Bei einem Missbrauch wird der Kandidatin / dem Kandidaten die Fachnote 1.0 (Schlussnote) erteilt. Es werden Stichproben angeordnet.

Prüfungsabmeldung

Im Falle einer Prüfungsabmeldung ist eine Gebühr von CHF 100.– zu entrichten.

Fernbleiben von Prüfungen und Unregelmässigkeiten (Verstösse)

Bei Unredlichkeiten im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung, insbesondere bei Mitnahme oder Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel gilt die Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV), Artikel 83.

[1] Kandidatinnen und Kandidaten, die ohne wichtigen Grund der Prüfung fernbleiben, wird für die betreffenden Fächer oder Positionen die Note 1.0 erteilt.

[2] Unregelmässigkeiten im Ablauf der Prüfungen oder Unredlichkeiten einer Kandidatin oder eines Kandidaten, insbesondere die Benützung, Bereitstellung oder Vermittlung unerlaubter Hilfen, sind unverzüglich der Chefexpertin oder dem Chefexperten zu melden.

[3] Sie oder er kann der Prüfungskommission folgende Massnahmen gegen fehlbare Kandidatinnen und Kandidaten beantragen:

a Notenabzug bei der betreffenden Unterposition oder Position,

b Prüfungsausschluss bzw. Ungültigerklärung oder Wiederholung der Prüfung im betreffenden Fach oder der gesamten Prüfung,

c Entzug des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses oder des Attests durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt bei nachträglicher Feststellung von Unregelmässigkeiten.

[4] In leichten Fällen kann die Prüfungsexpertin oder der Prüfungsexperte eine Verwarnung aussprechen.

[5] Die Wiederholung der gesamten Prüfung gilt als zweite Prüfung im Sinne von Artikel 33 BBV.

Die Prüfungskommission des kfmv Bern entscheidet abschliessend. Strafrechtliche Folgen bleiben vorbehalten.

Prüfungsdaten und Prüfungspläne

Die Prüfungsdaten werden unter **www.wst.ch** publiziert. Der detaillierte Prüfungsplan für jede Kandidatin / jeden Kandidaten wird in gedruckter Form vor der jeweiligen Fachprüfung / den jeweiligen Fachprüfungen abgegeben, sofern die Prüfung intern abgelegt wird.

Zutritt zu den Prüfungen

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Zutritt haben nur Personen, die hierfür von der Prüfungsleitung oder der zuständigen kantonalen Behörde eine Bewilligung erhalten haben.

Thun, 24. März 2023/DEJ